

Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 42

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

beiliegend dürfen wir Ihnen ein weiteres Informationsschreiben mit verschiedenen Themen übermitteln:

Elementarpädagogische Einrichtungen Vorgehen bei Verdacht auf Covid-19-Erkrankung

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung teilte den Trägern der elementarpädagogischen Einrichtungen mit Schreiben vom 25. Mai 2020 mit, dass ab 2. Juni 2020 der Regelbetrieb aufgenommen werden soll. Seither wird an den Vorarlberger Gemeindeverband immer wieder die Frage gestellt, wie in Verdachtsfällen vorzugehen ist. Angelehnt an die Regelungen im Schulbereich dürfen wir auf Folgendes hinweisen:

Ein Verdachtsfall liegt vor, wenn eine Person grippeähnliche Symptome (wie Husten, Halsschmerzen, plötzlicher Verlust des Geschmackssinnes etc.) aufweist, zuvor direkten Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatte oder sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat.

Bei einem Verdacht in der Einrichtung ist die Person umgehend heimzuschicken. Bei Kindern sind die Eltern zu informieren, damit sie die Abholung veranlassen können. Bis dahin ist das Kind in einem eigenen Raum unterzubringen und die Gesundheitshotline 1450 anzurufen. Die Schutzvorschriften sind dabei besonders zu beachten.

Bis zum Vorliegen des Testergebnisses kann die Person nicht mehr in die Einrichtung kommen. Bis das Ergebnis vorliegt, sind von der Einrichtung keine weiteren, zusätzlichen Maßnahmen zu treffen. Die Einrichtung muss die Information über einen Verdachtsfall nicht an die Eltern der anderen betreuten Kinder weitergeben. Eine Information der Eltern erfolgt durch die Behörde bzw. das Infektionsteam, welches für die Kontaktpersonenausforschung zuständig ist.

Ist der Test positiv, werden alle Kontaktpersonen ab dem Zeitpunkt, an dem die Person als ansteckend gilt, von der Behörde bzw. dem Infektionsteam überprüft. Je nach Risikoeinstufung gibt die Behörde den betroffenen Personen die weitere Vorgangsweise bekannt. Bei hohem Risiko wird die Kontaktperson mit Bescheid abgesondert. Bei niedrigerem Risiko wird die Person zur Selbstisolierung aufgefordert oder es wird eine Verkehrsbeschränkung (Meidung von bestimmten Orten) von der Behörde ausgesprochen. Die Absonderung erfolgt, sofern es der Zustand zulässt, in die häusliche Quarantäne. Bei schlechterem Zustand erfolgt die stationäre Aufnahme im Krankenhaus. Die Quarantänezeit beträgt regelmäßig 14 Tage.

Ist der Test negativ und werden auch keine weiteren Quarantänemaßnahmen angeordnet, kann die Person wie in die Einrichtung kommen..

Weitere Informationen zur Vorgangsweise bei Verdachtsfällen in elementarpädagogischen Einrichtungen finden Sie auch im Schreiben des Landes vom 4.5.2020, welches wir Ihnen im Anhang mitschicken.

Im Anhang zum Informationsschreiben Nr. 34 wurden bereits folgende Unterlagen den Gemeinden übermittelt:

- Hygiene-Empfehlungen des Landes Vorarlberg
- Hygienehandbuch zu COVID-19 des Bildungsministeriums

Änderungen Lockerungsverordnung

Mit 29. Mai und 30. Mai traten weitere Änderungen der Lockerungsverordnung in Kraft. Die Änderungen bringen eine weitere Öffnung mit sich. Auch für die Gemeinden sind wieder relevante Änderungen dabei.

Sportstätten:

Das Betreten von Sportstätten (sowohl im Freiluftbereich als auch in geschlossenen Räumen) ist nunmehr generell zulässig, sofern bestimmte Schutzmaßnahmen eingehalten werden. So ist beim Betreten der Sportstätte der allgemeine Mindestabstand einzuhalten sowie eine Schutzmaske zu tragen. Im Freiluftbereich ist keine Schutzmaske bei der Betretung erforderlich. Bei der Sportausübung ist ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten. Eine Unterschreitung der zwei Meter ist nur

ausnahmsweise möglich und wenn sie kurzfristig ist oder aus Sicherheitsgründen durch das Betreuungspersonal erforderlich ist. Die Regeln für den Sport gelten auch für TänzerInnen sinngemäß.

Kundenbereiche von Betriebstätten

Bei Kundenbereichen im Freien entfällt die Maskenpflicht für die Kunden. Auch entfällt die Regel, dass pro Kunde 10m² Platz vorhanden sein muss.

Märkte im Freien:

Hier entfällt die Maskenpflicht für Marktbesucher. Für Verkäufer gilt die Maskenpflicht jedoch weiterhin, sofern keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung (z.B. Trennwand) vorhanden ist. Der allgemeine Mindestabstand ist von allen einzuhalten.

Freizeiteinrichtungen:

Auch die Regelungen über sonstige Einrichtungen wurden überarbeitet. Die Freizeiteinrichtungen (Freizeit- und Vergnügungsparks, Tanzschulen, Theater etc.) werden allgemein geöffnet, es müssen jedoch Schutzmaßnahmen (Mindestabstand, Maskenpflicht in geschlossenen Räumen) eingehalten werden. Die Regel, dass pro Kunde 10m² Platz vorhanden sein muss, entfällt. Im Freiluftbereich ist von den Besuchern nur der allgemeine Mindestabstand einzuhalten.

Bei der Beförderung von Personen in Seilbahnen, Reisebussen und Ausflugschiffen gelten dieselben Regelungen wie bei der Benutzung von Massenbeförderungsmitteln (§ 1 Abs. 3 der Lockerungsverordnung).

Veranstaltungen:

Umfangreiche Änderungen erfolgen im Veranstaltungsbereich. So wird die zulässige Höchstzahl auf 100 Personen erhöht. Für die Veranstaltungsdurchführung erforderliches Personal ist nicht mitzuzählen. Bei einer Bewirtung mit Speisen und Getränken im Rahmen der Veranstaltung sind die Regeln für das Gastgewerbe zu beachten. Der allgemeine Mindestabstand ist grundsätzlich immer zu beachten. In einigen Fällen kann davon abgesehen werden, es müssen dafür aber andere Schutzmaßnahmen getroffen werden. In geschlossenen Räumlichkeiten sind zusätzlich Schutzmasken zu tragen. Die Schutzmaskenpflicht entfällt solange sich die Besucher auf ihren fixen Sitzplätzen aufhalten und der allgemeine Mindestabstand eingehalten wird.

Neu eingefügt wurde eine Ausnahme für bestimmte Veranstaltungen, die mit Autos besucht werden (wie z.B. Autokino).

Für Juli und August sind weitere Öffnungsmaßnahmen bereits in der Verordnung festgelegt. So wird die zulässige Personenanzahl, teilweise unter bestimmten Auflagen, jeweils weiter erhöht.

Das Personenlimit von 100 Teilnehmern gilt auch für Hochzeiten und Begräbnisse.

Proben:

Für Teilnehmer an Proben oder Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen gelten die Regeln über die berufliche Tätigkeit sinngemäß (insbesondere Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter).

Religionsausübung:

Es entfällt die Tragepflicht für Schutzmasken in Gottesdiensten, solange sich die Besucher auf ihren Sitzplätzen oder gekennzeichneten Plätzen aufhalten. Der allgemeine Mindestabstand von einem Meter ist einzuhalten. Für den Ort der beruflichen Tätigkeit werden nunmehr Beispiele für geeignete, alternative Schutzmaßnahmen genannt, wenn der Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann. So können z.B. Trennwände errichtet werden.

Die Lockerungsverordnung soll nach derzeitiger Fassung mit 31. August 2020 außer Kraft treten.

Die Lockerungsverordnung in der neuen Fassung liegt als Kunsttext dem Informationsschreiben bei.

Musikschulen – weitere Öffnung

In Abstimmung zwischen Land Vorarlberg, dem Vorarlberger Gemeindeverband und dem Vorarlberger Musikschulwerk erfolgt ab 2 Juni 2020 eine weitere Öffnung der Musikschulen. Nach der Aufnahme des Instrumental- und Gesangsunterrichts am 18. Mai folgt nunmehr die Wiederaufnahme von Ensemble-, Orchester- und Tanzproben. Die Richtlinien mit den Hygienemaßnahmen werden entsprechend angepasst.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Vizepräsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

